

Hundesteuersatzung der Stadt Köthen (Anhalt)

Aufgrund der §§ 5, 8, 45 Abs. 2 Nr. 1 und 99 Abs. 2 des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) vom 17.06.2014 (GVBl. LSA S. 288), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.07.2020 (GVBl. LSA S. 372), in Verbindung mit den §§ 1 bis 3 und 13a Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.09.2019 (GVBl. LSA S. 284), hat der Stadtrat der Stadt Köthen (Anhalt) in seiner Sitzung am 05.11.2020 die folgende Hundesteuersatzung der Stadt Köthen (Anhalt) beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand, Steuerpflicht, Haftung

(1) ¹Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als drei Monate alten Hunden durch natürliche Personen im Gebiet der Stadt Köthen (Anhalt). ²Wird das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen, ist davon auszugehen, dass der Hund zum Zeitpunkt der Aufnahme der Haltung mehr als drei Monate alt war.

(2) ¹Steuerpflichtig ist der Hundehalter. ²Hundehalter ist, wer einen oder mehrere Hunde zu persönlichen Zwecken im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushaltsangehörigen im eigenen Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat. ³Alle in einem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten. ⁴Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, haften sie gesamtschuldnerisch.

(3) ¹Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält, wenn er nicht nachweisen kann, dass der Hund in einer Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland bereits versteuert wird oder von der Steuer befreit ist. ²Die Steuerpflicht tritt in jedem Fall ein, wenn die Pflege, Verwahrung oder die Haltung auf Probe oder zum Anlernen den Zeitraum von zwei Monaten überschreitet.

§ 2

Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt jährlich,
1. für den ersten im Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb gehaltenen Hund 90 Euro,
 2. für den zweiten im Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb gehaltenen Hund 150 Euro,
 3. für den dritten und jeden weiteren im Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb gehaltenen Hund 210 Euro,
 4. für den ersten und jeden weiteren im Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb gehaltenen gefährlichen Hund 600 Euro.

(2) ¹Gefährliche Hunde im Sinne dieser Satzung sind Hunde, deren Gefährlichkeit vermutet oder im Einzelfall festgestellt wird. ²Die Gefährlichkeit wird bei Hunden nachfolgend genannter Rassen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Rassen vermutet:

1. Pit-Bull-Terrier,
2. American Staffordshire Terrier,
3. Staffordshire-Bull-Terrier und
4. Bullterrier.

³Im Einzelfall gefährliche Hunde sind insbesondere Hunde, die auf Angriffslust oder über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft oder Schärfe gezüchtet, ausgebildet oder abgerichtet sind und Hunde, die sich als bissig erwiesen haben, die wiederholt in gefahrdrohender Weise Menschen angesprungen haben oder durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert andere Tiere hetzen oder reißen.

(3) ¹Hunde, für die Steuerfreiheit nach § 3 besteht, für die Steuerbefreiung nach § 4 gewährt wird, werden bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht berücksichtigt.

§ 3

Steuerfreiheit

Steuerfrei sind Personen, die sich nicht länger als zwei Monate in der Stadt Köthen (Anhalt) aufhalten, für diejenigen Hunde, die sie bei ihrer Ankunft besitzen, wenn sie nachweisen können, dass die Hunde in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland versteuert werden oder von der Steuer befreit sind.

§ 4

Steuerbefreiung

¹Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für Hunde, die ausschließlich zum Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfloser Personen dienen; sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit dem Merkzeichen "B", "BL", "aG" oder "H" besitzen. ²Dies gilt nicht für gefährliche Hunde nach § 2 Abs. 2.

§ 5

Allgemeine Voraussetzungen für Steuerbefreiung (Steuervergünstigung)

(1) ¹Eine Steuervergünstigung die bei Anmeldung oder spätestens binnen 14 Tagen nach Anmeldung des Hundes beantragt wird, wird ab dem Beginn der Steuerpflicht gewährt. ²Zu einem späteren Zeitpunkt beantragte Steuervergünstigungen werden ab dem auf die Antragstellung folgenden Kalendermonat gewährt.

(2) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung weg, so ist dies innerhalb von zwei Wochen nach dem Wegfall anzuzeigen.

§ 6

Erhebungszeitraum, Entstehung der Steuerschuld, Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) ¹Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. ²Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2) Entsteht oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Steuer anteilmäßig auf volle Monate zu berechnen.

(3) ¹Die Jahressteuerschuld entsteht zu Beginn des Erhebungszeitraumes am 01.01. des jeweiligen Kalenderjahres. ²Beginnt die Steuerpflicht erst im Laufe des Erhebungszeitraumes, entsteht die Steuerschuld mit Beginn des Monats, in dem die Steuerpflicht beginnt (§ 1 Abs. 1). ³In den Fällen des § 1 Abs. 3 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des Monats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist. ⁴Für Hunde im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 4., deren Gefährlichkeit im laufenden Jahr festgestellt wird, gilt der Steuersatz nach

§ 2 Abs. 1 Nr. 4. jahresanteilig ab dem 01. des Monats, welcher dem Monat der Feststellung durch die Sicherheitsbehörde folgt.

4) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhandenkommt oder stirbt.

(5) ¹Bei Zuzug eines Hundehalters aus einer anderen Gemeinde beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des auf den Zuzug folgenden Monats. ²Bei Wegzug eines Hundehalters aus der Stadt Köthen (Anhalt) endet die Steuerpflicht mit Ablauf des Monats, in den der Wegzug fällt.

(6) Bei einem Halterwechsel innerhalb der Stadt Köthen (Anhalt) beginnt die Steuerpflicht mit dem Ersten des auf den Halterwechsel folgenden Monats; ferner endet die Steuerpflicht beim Vorbesitzer des Hundes mit Ablauf des Monats, in den der Halterwechsel fällt.

§ 7

Festsetzung und Fälligkeit der Steuer

(1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder, wenn die Steuerpflicht erst während des Kalenderjahres beginnt, für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt.

(2) ¹Die Steuer ist in vierteljährlichen Raten zum 15.02., 15.05., 15.08 und 15.11. eines jeden Jahres fällig. ²Sie kann im Voraus entrichtet werden. ³Endet die Steuerpflicht während des Vierteljahres oder tritt ein Steuervergünstigungstatbestand ein, so ist die zu viel gezahlte Steuer zu erstatten.

(3) ¹Auf Antrag des Steuerschuldners kann die Hundesteuer abweichend vom Absatz 2 am 01.07. eines jeden Kalenderjahres in einem Jahresbetrag entrichtet werden. ²Der Antrag muss einmalig spätestens zum 30.11. des vorangehenden Kalenderjahres gestellt werden.

§ 8

Sicherung und Überwachung der Steuer

(1) ¹Der Hundehalter ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder, wenn der Hund ihm durch Geburt von einer von ihm gehaltenen Hündin

zugewachsen ist, innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, anzumelden mit Angabe des Geburtsdatums und der Hunderasse. ²Mischlingshunde sind genau zu definieren. ³Es gelten die §§ 15 Abs. 3, 20 GefHuG.

(2) ¹Der Hundehalter hat den Hund innerhalb von zwei Wochen, nachdem er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, nachdem der Hund abhandengekommen oder gestorben ist oder nachdem der Halter aus der Stadt Köthen (Anhalt) weggezogen ist, abzumelden. ²Im Fall der Abgabe des Hundes an eine andere Person sind bei der Abmeldung der Name und die Anschrift dieser Person anzugeben. ³Bei Tod des Hundes soll eine Bescheinigung vom Tierarzt vorgelegt und die gültige Steuermarke abgegeben werden.

(3) ¹Die Stadt Köthen (Anhalt) übersendet für jeden Hund eine Hundesteuermarke. ²Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der sichtbar befestigten gültigen Steuermarke umherlaufen lassen. ³Der Hundehalter ist verpflichtet, den Beauftragten der Stadt Köthen (Anhalt) die gültige Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen. ⁴Bei Verlust der gültigen Steuermarke wird dem Hundehalter eine neue Steuermarke gegen Ersatz der Kosten ausgehändigt.

§ 9

Billigkeitsmaßnahmen

¹Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis können ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. ²Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalls unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

(1) ¹Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG LSA handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig als Hundehalter entgegen

1. § 5 Abs. 2 den Wegfall der Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung nicht innerhalb von zwei Wochen anzeigt,
2. § 8 Abs. 1 Satz 1 einen Hund nicht oder nicht innerhalb von zwei Wochen anmeldet,
3. § 8 Abs. 1 Satz 1 die Hunderasse nicht oder falsch angibt,

4. § 8 Abs. 2 Satz 2 im Fall der Abgabe des Hundes an eine andere Person deren Name oder Anschrift nicht angibt,
und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen (Abgabengefährdung). ²Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

(2) ¹Ordnungswidrig im Sinne des § 8 Abs. 6 KVG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig als Hundehalter entgegen

1. § 8 Abs. 3 Satz 2 einen Hund außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes ohne sichtbar befestigte gültige Steuermarke umherlaufen lässt,
2. § 8 Abs. 3 Satz 3 die Steuermarke auf Verlangen eines Beauftragten der Stadt Köthen (Anhalt) nicht vorzeigt.

²Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

§ 11

Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am 01.01.2021 in Kraft.

Köthen (Anhalt),

Bernd Hauschild
Oberbürgermeister

(Siegel)

Veröffentlichungsanordnung

1. Die Hundesteuersatzung der Stadt Köthen (Anhalt) vom xx.11.2020, Beschluss-Nr. 2020/StR/xxxx, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
2. Es wird auf die Rechtsfolgen nach § 8 Abs. 3 KVG LSA hingewiesen. § 8 Abs. 3 KVG LSA lautet wie folgt:
„Ist eine Satzung unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die in diesem Gesetz enthalten oder aufgrund dieses Gesetztes erlassen worden sind, zustande gekommen, so ist diese Verletzung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Kommune geltend gemacht worden ist. Dabei sind die verletzte Vorschrift und die Tatsache, die den Mangel ergibt zu bezeichnen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Genehmigung oder die öffentliche Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.“
3. Hiermit ordne ich gemäß § 14 Abs. 1 Satz 1 der Hauptsatzung der Stadt Köthen (Anhalt) vom 14.01.2020 (AmtsBl. 01/2020) in der zurzeit geltenden Fassung die Veröffentlichung folgenden Beschlusses an:
„Hundesteuersatzung der Stadt Köthen (Anhalt)“

Köthen (Anhalt),

Bernd Hauschild
Oberbürgermeister

(Siegel)